

Gemeinde/Markt/Stadt

Gemeinde Unterneukirchen
Rathausplatz 11
84579 Unterneukirchen

Verwaltungsgemeinschaft

Unterneukirchen

EUROPAWAHL AM 26. MAI 2019

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament

am **26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl

für die Gemeinde/die Stadt **Unterneukirchen**

für die Wahlbezirke der Gemeinde/
des Marktes//der Stadt

wird von **Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019** (20. Bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von _____ Uhr bis _____ Uhr

in/im ¹⁾

(Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.)

Rathaus Unterneukirchen, Einwohnermeldeamt/Wahlamt, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. R8,
Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 6. bis spätestens Freitag, 10. Mai 2019,**

12 Uhr im/in

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus Unterneukirchen, Einwohnermeldeamt/Wahlamt, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. R8, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **05. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wahlvordruck

G3

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!